

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 63/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Gerda G. [REDACTED] ,

[REDACTED] Straße 5, K. [REDACTED] B. [REDACTED] ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED] G. K. [REDACTED] ,

Beklagten und Beschwerdegegner

91

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Görtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssektors) des Oberlandesgerichts Köln vom 10. Juli 1981 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Die Ansicht des Berufungsgerichts, der Klägerin stünden die geltend gemachten Entschädigungsansprüche nicht zu, weil sie am 26. Mai 1965 keine geschützte Rechtsposition gehabt habe, auf deren Fortbestand sie hätte vertrauen können, entspricht der Rechtslage. Dem Anspruch auf Entschädigung wegen Gesundheitsschadens hat die Klägerin erst nach dem 26. Mai 1965 angemeldet (vgl. BGR Anw 1981, 16; 32 Nr. 9; BVerfG, Beschl. vom 5. Dezember 1980 - 1 BvR 1222/80). Der etwaige Anspruch auf Entschädigung für Freiheitsschaden wäre durch die höhere Beihilfe nach Art. V BGR-Schluss erfüllt.

- 3 -

Aus BVerfG RzW 1980, 62 kann die Beschwerde nichts für sich herleiten. Auf die Frage der Wiedereinsetzung in die verlehnte Antragsfrist (§ 109 Abs. 3 Satz 1 BGG) kommt es nicht an.

Mai

Monkel

